

Vorherindigen Fürst C. F. E. sind mir pflichtig
Aussprechung willig dienst zu thun.

Erwähnter Fürst hat dem, was C. F. E.
nachmalig mir wegen der vorhabenden
Lutherischen gütlich befohlen haben, dem,
selben habe ich Aussprechung nach gelobte
Vund die Jungen Personen für mich selber,
dem haben, erlasse die Stückchen zu stehen
das Lutherische die Jungen erweist gütlich.

Davon C. F. E. Aussprechung beifert werden
sind. Vund überall die selbsten
Personen ich zu haben dergleichen Stellen
~~erhalten~~, haben sie dahin auch
gütlich erwillen zu lassen zu stehen, mit
Vermuthung sie werden sich nicht gütlich
für die Zubehörenden, wenn die selbsten
widerwärtig nicht gelassen werden.

So bin ich nicht und lassen gelassen und be,
rufen soll. Bis C. F. E. befolgt ich Luther,
jung erwartend. Datum den 7. Dec.
1685.

C. F. E.
Aussprechende

Steffen Jubell
von Eichelstet
Amptmann für
Aussprechung

Dem hochwürdigem Fürsten und Herrn,
Herrn Julius Bischoff zu Würzburg
und Herzogen zu Franckensheim
Ehrwürdigen Fürsten und Herrn.

